



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 141.180/0-I/11/93

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlamentsgebäude Wien
1010 W i e n

Dringend

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>13</u>	-GE/19 <u>93</u>
Datum: 1 6. APR. 1993	
Klappen/Dw Verf. <u>21. April 1993</u>	<u>Fla</u>

A. Hayek

Sachbearbeiter

ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsmarkt-förderungsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Sonderunterstützungsgesetz geändert werden (Beschäftigungssicherungs-novelle 1993);
Begutachtung

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe, beehrt sich die Frauenministerin, die Stellungnahme zu dem vom BMAS erstellten und mit Note vom 11. Februar 1993, Zl. 34.401/2-3a/93 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Sonderunterstützungsgesetz geändert werden (Beschäftigungssicherungs-novelle 1993) in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

Beilage

25 Kopien

5. April 1993
Für die Bundesministerin
für Frauenangelegenheiten:
i.V. GLOCK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Stein



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien,
Tel. (0222)
Fernschreib-Nr.
DVR: 0000019

GZ 141.180/0-I/11/93

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n

Dringend

13. April 1993

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsmarkt-
förderungsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das
Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Arbeitslosenver-
sicherungsgesetz 1977 und das Sonderunterstützungsge-
setz geändert werden (Beschäftigungssicherungsnovelle
1993);
Begutachtung

Die Frauenministerin nimmt zum vorgelegten Entwurf wie folgt
Stellung:

Allgemeines:

Zur Anhebung des Freibetrages beim Bezug der Notstandshilfe für
ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Art. IV Z 4) wird
zunächst festgehalten, daß diese vorläufig auf drei Jahre be-
fristete Neuregelung eine Leistungsverbesserung für arbeitslose
Frauen im übrigen Bundesgebiet bedeuten kann und aus diesem
Grund prinzipiell positiv zu sehen ist. Anzumerken ist aber,
daß die damit verbundene Besserstellung nur für jene gilt, die
in den letzten 15 Jahren neun Jahre einer arbeitslosenversiche-
rungspflichtigen Beschäftigung nachgegangen sind. Die Anhebung
des Freibetrages um 200 % ist gar an eine arbeitslosenversiche-
rungspflichtige Beschäftigung von 20 Jahren geknüpft, sodaß
Frauen, die aufgrund des weiblichen Lebenszusammenhanges kaum
geschlossene Versicherungsverläufe haben und demzufolge nicht
die nötigen Anwartschaftszeiten ansammeln können, von der Anhe-
bung des Freibetrages kaum positiv betroffen sein werden. Für

- 2 -

Frauen aus Familien mit einer relativ günstigen Einkommenssituation, bei denen eine Gefährdung der Familienexistenz nicht anzunehmen ist, wird sich die Neuregelung in einer verstärkten finanziellen Abhängigkeit vom Ehepartner bzw. Lebensgefährten auswirken.

Nach ho. Auffassung würden daher Männer ab dem 55. Lebensjahr aufgrund der durchschnittlich niedrigeren Einkommenssituation von Ehefrauen bzw. Lebensgefährtinnen bei der Notstandshilfe begünstigt, weshalb eine Anhebung des Freibetrages um 100 % auch bei Fehlen von neun Jahren arbeitslosenversicherter Beschäftigung in den letzten 15 Jahren bzw. 200 % für Frauen bereits ab dem 51. Lebensjahr zu fordern wäre.

Die obligatorische Anhörung des Vermittlungsausschusses für die Zuerkennung und jeweilige Verlängerung der Notstandshilfe zur Erhöhung des Freibetrags (§ 36 Abs. 3 lit. B sublit b) wird abgelehnt.

Zu Art. IV Z 1 (Aufhebung der Krisenregionsregelung):

Die vorgesehenen Neuerungen, wonach nur noch maximal bis zu einem Jahr Arbeitslosengeld bezogen werden kann, bedeuten eine Verschlechterung für arbeitslose Frauen in den Krisenregionsgebieten, da der Bezug von Notstandshilfe die Anrechnung des Einkommens des Ehepartners oder Lebensgefährten und geringeren Berufsschutz impliziert.

Da ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe die Zeiten der Arbeitslosigkeit nicht auf die Pension - weder für die Anwartschaft noch auf die Höhe - angerechnet werden, kann dies für Frauen unter Umständen bedeuten, daß sie die notwendigen Versicherungsjahre für einen eigenen Pensionsanspruch nicht ansammeln können.

Um eine Schlechterstellung für Frauen zu vermeiden, wird die Einführung eines Sockelbetrages beim Bezug von Notstandshilfe zumindest für ältere Arbeitslose (für Frauen ab dem 50. Lebensjahr) befürwortet. Dies hätte einerseits den Vorteil, daß Frauen unabhängiger von ihren Ehemännern wären und die Zeiten

- 3 -

der Arbeitslosigkeit in jedem Fall für den Anspruch auf eine Pension geltend gemacht werden können.

Erstrebenswert wäre zumindest für ältere Arbeitslose auch die Anrechenbarkeit der Zeiten der Arbeitssuche in der Pensionsversicherung, unabhängig davon, ob Notstandshilfe bezogen wurde oder nicht, weil dies einen eigenen Pensionsanspruch von Frauen erleichtern würde.

Zumindest sollte dies für jene Frauen gelten, deren Anspruch auf Notstandshilfe durch die Anrechnung des Einkommens des Ehepartners oder Lebensgefährten erlischt.

25 Ablichtungen dieser Stellungnahme wurden dem Nationalrat übermittelt.

5. April 1993
Für die Bundesministerin
für Frauenangelegenheiten:
i.V. GLOCK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

